

## Fragen und Antworten zum Familiennachzug

1. Kann der Familiennachzug bereits jetzt beantragt werden, bevor der Reisepass ausgestellt wurde?

**Antwort: Da das BAMF den Flüchtlingsstatus anerkannt hat, muss darüber ein Bescheid vorliegen. Dieser sollte für die Antragstellung ausreichen.**

2. Ist Ihnen bekannt, wie lange zurzeit die Bearbeitung von nationalen Visaanträgen (D-Visum) in der Türkei dauert? Es ist von zwölf Monaten die Rede.

**Antwort: Die Bearbeitungszeiten sind derzeit sehr lang. Die erste Hürde ist die Wartezeit bis zur Terminvergabe für die Visabeantragung, die mehrere Monate dauern kann. Nach der Annahme des (vollständigen) Visaantrags beträgt die Bearbeitungszeit mindestens 3 Monate.**

3. Können Visaanträge auch beim Honorarkonsulat in Gaziantep oder nur in Ankara, der nächstgelegenen Stadt gestellt werden?

**Antwort: Die am Honorarkonsulat Gaziantep bestehende Visannahmestelle gilt nur für „normale“ Visa-fälle, nicht für Familienzusammenführungen, d.h. der Antrag muss in Ankara gestellt werden.**

4. Sind die Bearbeitungszeiten von Visaanträgen in Georgien kürzer als in der Türkei?

**Antwort: Die Bearbeitungszeiten variieren von Land zu Land. Unabhängig von der Laufzeitenfrage wäre eine Antragstellung in Georgien nicht möglich, weil sich die Zuständigkeit der AV nach dem Wohn-/Aufenthaltsort der Antragsteller richtet. Im vorliegenden Fall ist dies die Türkei und dort die Botschaft Ankara.**

5. Wie können die Eltern nach Deutschland zu ihren Söhnen auf legalem Weg nachziehen?

**Antwort: In der Regel gar nicht. Ausnahmen werden nur (selten) in außergewöhnlichen Härtefällen gemacht.**

6. Gibt es ein Merkblatt, in dem die einzelnen Schritte und Dokumente aufgeführt sind, die zur Visaerteilung notwendig sind?

**Antwort: Alles Notwendige für die Antragstellung ergibt sich aus den Hinweisen und Formularen, die auf der Website der Botschaft eingestellt sind.**

7. Sind diese vorzulegenden Dokumente von Land zu Land unterschiedlich? So habe ich z.B. für das türkische Visum gelesen, dass dort ein Nachweis der Polioschutzimpfung vorgelegt werden muss, in Georgien wohl nicht.

**Antwort: Die Nachweispflicht gilt für Gebiete, in denen solche Fälle aufgetreten sind. Dazu gehören derzeit der Irak und Syrien, d.h. die aus dem Irak stammenden Antragsteller müssen entsprechende Impfnachweise vorlegen.**

8. Reicht es als Nachweis in der jeweiligen Botschaft aus, wenn der Ehemann seinen Bescheid vom BAMF eingescannt als PDF-Datei z.B. in die Türkei übermittelt, es dort ausgedruckt wird und von der Ehefrau bei Antragstellung als Kopie vorgelegt wird?

**Antwort: Nein, es müssen Originale oder beglaubigte Kopien vorgelegt werden.**

9. In dem Antragsformular für die Türkei zur Ausstellung eines nationalen Visums wird unter der lfd. Nr. 14 gefragt, ob ein Krankenversicherungsschutz für die Bundesrepublik besteht. Da sich die Familienangehörigen noch im Flüchtlingslager in Diyarbakir befinden, können sie einen solchen Schutz nicht beantragen. Ist dies schädlich für die Visaerteilung wenn sie die Frage verneinen?

**Antwort: Ja, ein Krankenversicherungsschutz ist unbedingt notwendig. Zu klären wäre, ob die in Deutschland lebenden Brüder gesetzlich versichert sind. In diesem Fall könnten die Familienmitglieder möglicherweise automatisch mit versichert sein. Ansonsten bliebe nur eine Reisekrankenversicherung, die auch in Deutschland abgeschlossen werden kann.**

10. Da die Ehefrauen in Diyarbakir nur kurdisch sprechen und nur die arabische Schrift beherrschen stellt sich mir die Frage, akzeptiert die deutsche Botschaft in der Türkei das Formular auch in deutsch-arabischer Sprache oder nur in deutsch-türkischer Sprache, das hier ausgefüllt, als PDF-Datei übermittelt und dort von den Ehefrauen unterschrieben werden könnte?

**Antwort: Nein, denn die Mitarbeiter der Botschaft Ankara werden in aller Regel nicht des Arabischen mächtig sein.**

11. Reicht es aus, wenn für die Kinder der Flüchtlinge deren irakische Ausweise vorgelegt werden oder müssen auch noch die Geburtsurkunden als Kopie vorgelegt werden?

**Antwort: Die Geburtsurkunden werden zusätzlich vorgelegt werden müssen.**

12. Ist eine Beglaubigung (Apostille) der vorgelegten Dokumente, z.B. Heiratsurkunde erforderlich?

**Antwort: Ja, eine amtliche Beglaubigung ist unverzichtbar."**